

***Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz im
zentralen Wertungsrichtereinsatz in Hessen***

Ab 1. Oktober 1992 gilt für den zentralen Wertungsrichtereinsatz nachstehende Regelung :

1. Aufwandsentschädigung

Bei einer Turnierdauer von bis zu drei Stunden wird ein Mindestbetrag von € 16,-- gezahlt. Jede weitere angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet und mit € 6,-- abgegolten. Die Ermittlung der Stundenzahl bezieht sich auf die echte Turnierdurchführung. Wird also ein Turnier nachmittags mit Vor- und Zwischenrunden begonnen und erst am Abend fortgesetzt, rechnet die zwischen beiden Blöcken liegende Zeit nicht. Entsprechendes gilt bei einer Unterbrechung durch eine Mittagspause.

2. Verpflegung

Dauert ein Turnier insgesamt mehr als sechs Stunden oder ist es teilweise in eine Abendveranstaltung integriert, hat der Wertungsrichter Anspruch auf eine angemessene Verpflegung. Diese kann durch Zahlung eines Betrages von € 16,-- abgegolten werden.

3. Fahrtkosten

Diese werden bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von € 0,27 pro gefahrenem Kilometer bezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können Fahrtkosten 2. Klasse auf Nachweis abgerechnet werden.

4. Übernachtungskosten

Endet ein Turnier (voraussichtlich) nach 22.00 Uhr und liegt der Wohnort des Wertungsrichters mehr als 100 Entfernungskilometer vom Turnierort weg, ist dem Wertungsrichter eine Übernachtung mit Frühstück auf Kosten des Veranstalters anzubieten. Anspruch auf Auszahlung des geldwerten Vorteils bei Nichtinanspruchnahme der Übernachtung besteht nicht.

5. HTV - Veranstaltungen

HTV - Veranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften, Hessen tanzt, Nordhessische Tanztage, Süddeutscher Jugendpokal) sind von vorstehender Regelung ausgenommen.